

Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Qualifikation als Lehrkraft

Person

| | | | |
|---------------|--|---------------------|--|
| Name, Vorname | | | |
| Geburtsname | | | |
| Geburtsdatum | | Geburtsort | |
| Geschlecht | | Staatsangehörigkeit | |

Kontakt

| | |
|---------|--|
| Adresse | |
| E-Mail | |
| Telefon | |

Studium

| | |
|--|--|
| Land | |
| Name der Hochschule | |
| Zeitraum des Studiums | |
| Hochschulabschluss (zum Beispiel Bachelor, Master, Lisans, Spezialist) | |
| studiertes Fach/ studierte Fächer | |
| Lehrerlaubnis im Ausbildungs- land: Schulart und Klassenstufen | |

Erklärung

| | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Ich habe in Bremen oder in einem anderen deutschen Bundesland bislang noch nicht die Feststellung der Gleichwertigkeit beantragt. |
| <input type="checkbox"/> | Ich habe bereits in Bremen oder in einem anderen deutschen Bundesland einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt. <input type="checkbox"/> Das Verfahren ist abgeschlossen. Eine Kopie des Bescheids lege ich bei. <input type="checkbox"/> Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Den Antrag habe ich gestellt am _____ bei _____. (Datum) (Ort/ Bundesland) |

Dem Antrag sind diese Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf
- Pass oder Personalausweis
- Diplom(e) mit Fächer- und Notenübersicht

falls es auf Sie zutrifft, außerdem:

- Nachweis über die Lehrerlaubnis an öffentlichen Schulen im Ausbildungsland, falls diese nicht bereits mit dem Hochschulabschluss vorliegt
(zum Beispiel für die Türkei: Nachweis über die absolvierte Kandidaturphase (adaylık süreci))
- bei Namensänderung (wenn die Unterlagen auf einen anderen Namen ausgestellt sind als auf den aktuellen Namen): behördliches Dokument, das die Namensänderung belegt
(zum Beispiel Heiratsurkunde)
- Nachweise über die bisherige Berufstätigkeit als Lehrkraft an öffentlichen Schulen mit Angabe der unterrichteten Fächer und Klassenstufen

Von den Unterlagen schicken Sie uns bitte Kopien vom Original zu. Sofern die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, werden zusätzlich Übersetzungen ins Deutsche benötigt. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.

sonstige Unterlagen oder Anmerkungen:

**falls Sie nicht in Bremen oder Bremerhaven wohnen:
Grund für die Antragstellung im Bundesland Bremen**

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben. Die Hinweise zu deutschen Sprachkenntnissen, der Anzahl von Unterrichtsfächern und dem Datenschutz auf den folgenden Seiten habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation

deutsche Sprachkenntnisse

Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind deutsche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Innerhalb von drei Jahren nach Einstellung in den Schuldienst sollen die Lehrkräfte die Kompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht haben. (§ 3 Abs. 5 Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter)

Für die Ausbildung gilt:

- Für den wissenschaftlichen Teil sind die Bestimmungen der Universität maßgeblich [aktuell Niveau C1]
- Für den berufspraktischen Teil am Landesinstitut für Schule wird ebenfalls das Niveau C1 empfohlen. Falls dieses nicht vorliegt, sind deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 erforderlich.

Anzahl der Unterrichtsfächer

- Für den Erwerb einer Lehramtsbefähigung ist das Studium von mindestens zwei Fächern notwendig. Für das Lehramt an Grundschulen sind drei Fächer notwendig, darunter die Pflichtfächer Elementarmathematik und Deutsch. Ein fehlendes zweites oder drittes Fach kann im Rahmen der Fächerkataloge an der Universität Bremen nachstudiert werden.
- Im Land Bremen besteht die Möglichkeit, eine Lehrbefähigung für nur ein Unterrichtsfach zu erhalten. Die Unterscheidung zwischen Lehrbefähigung und Lehramtsbefähigung hat Konsequenzen für die tarifrechtliche Einstufung. Sie kann zudem ein Mobilitätshindernis beim Wechsel in ein anderes Bundesland darstellen, da nicht alle Bundesländer Lehrbefähigungen in einem einzelnen Fach anerkennen.

Hinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Der Senator für Kinder und Bildung
Rembertiring 8 – 12, 28195 Bremen
Tel.: +49 421 361-13222
Fax: +49 421 496-4176
E-Mail: office@bildung.bremen.de

behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Sven Venzke-Caprarese
datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Straße 88, 28217 Bremen
Tel.: +49 421 69 66 32 0
E-Mail: E-Mail: office@datenschutz-nord.de

Zweck der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten, die Sie in diesem Formular sowie im Rahmen des weiteren Verfahrens gegenüber dem Staatlichen Prüfungsamt angeben, werden zur Antragsbearbeitung erhoben, bearbeitet und genutzt. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Zweck ist die Prüfung der Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Lehrkräfteausbildung gemäß der Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L) in Verbindung mit dem Bremischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsgesetz – BremBQFG).

Datenübermittlung an Dritte

Im Rahmen des Verfahrens schicken wir Ihre Unterlagen möglicherweise an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn zur Erstellung eines Gutachtens.

Eine Übermittlung anonymisierter Daten aller Antragsstellenden findet einmal jährlich an das Statistische Landesamt Bremen statt für die Statistik nach dem

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes. Sofern Sie nach Abschluss dieses Verfahrens einen Anpassungslehrgang durchlaufen, tauschen wir uns mit den folgenden Institutionen über Beginn, Dauer und Abschluss des Lehrgangs aus:

- Zentrum für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) an der Universität Bremen
- Landesinstitut für Schule (LIS)

Beide Institutionen sind ebenso wie das Staatliche Prüfungsamt zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet. Sofern Sie im Land Bremen als Lehrkraft eingestellt werden, teilen wir der Einstellungsbehörde eventuell den Umfang und Stand Ihrer Anpassungsmaßnahme mit sowie die Ebene Ihres Studienabschlusses.

Sie haben folgende Rechte

- Sie können der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit widersprechen.
- Sie können von uns Auskunft über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine Kopie dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu vervollständigen, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu löschen, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten einzuschränken. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widerrufen. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Bei Beschwerden können Sie sich auch wenden an:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Dr. Timo Utermark
Arndtstraße 1
27570 Bremerhaven

Tel.: 0421 361 2010 oder 0471 5962010

Fax: 0421 49618495

E-Mail: office@datenschutz.bremen.de